

weise darin zum Ausdruck kommen, daß das zu untersuchende Vorkommnis bereits stattgefunden hat und deshalb der Erkenntnis des Kriminalisten nicht durch unmittelbare Anschauung zugänglich ist. Diese Bedingung schränkt jedoch die Erkennbarkeit des Untersuchungsgegenstands nicht ein. Jede individuelle oder kollektive Handlung läßt sich geistig rekonstruieren, wenn es gelingt, ihre materiellen und ideellen Ergebnisse (-> *Spuren*, -* *Wahrnehmungen*), Feststellungen aufzufinden und daraus wahre Erkenntnisse abzuleiten (Ebeling).

Der k. E. ist insofern vor allem dadurch geprägt, daß seinem Beginn häufig nur ein Verdachtsmoment, eine Information, eine Mitteilung zu einem strafrechtlich bzw. kriminalistisch relevanten Geschehen zugrunde liegen, während an seinem Ende die Feststellung der objektiven Wahrheit steht. In Übereinstimmung mit dem Straf- und Strafverfahrensrecht müssen die gewonnenen Erkenntnisse wahr, unter kriminalistisch-juristischen Aspekten wesentlich und bewiesen und der Prozeß ihrer Erlangung sowie des Nachweises der Wahrheit (-* *Beweis*) dokumentiert sein. Der k. E. verdeutlicht die Dialektik von Relativem und Absolutem, den Weg der Erkenntnis von unvollständiger zu vollständiger Wahrheit, die Wirkung des Widerspruchs als Triebkraft der Erkenntnis und das Verhältnis von Objektivem und Subjektivem (Stelzer).

kriminalistische Sammlungen: spezielle, nach operativ-taktischen Gesichtspunkten systematisierte Ablage von Objekten (z. B. Hand- und Faustfeuerwaffen, Bodenproben, Fasern) und Informationsträgern (z. B. Zehnfingerabdruckbogen), die für die Täterermittlung und Beweisführung von Bedeutung sind. Sie dienen Ver-

gleichs- und Identifizierungszwecken und werden vorwiegend in der -> *Kriminaltechnik* sowie in der -> *kriminalistischen Registrierung* geführt. K. S. tragen internen Charakter. —> *Daktyloskopie*

kriminalistisches Experiment: Das Experiment ist als bewußte, gezielte und wiederholbare (reproduzierbare) Einwirkung des Menschen auf natürliche oder gesellschaftliche Verhältnisse, Objekte oder Prozesse zwecks Prüfung (Bestätigung oder Widerlegung) einer Hypothese und damit zur Erlangung neuer, vollständigerer oder sicherer Erkenntnisse aufzufassen (Stelzer). Das k. E. wird mit der Zielstellung durchgeführt, eine konkrete Einzelfrage (Problem, Sachverhalt), die im Rahmen der Untersuchung aufgetreten ist, zu lösen, so z. B. ob sich ein bestimmter Vorgang so und nicht anders abgespielt haben kann, ob eingetretene Schäden durch dieses Ereignis und kein anderes eingetreten sind oder nicht usw. (Kausalzusammenhang).

Es werden folgende Arten des k. E. unterschieden: das Experiment zur Feststellung der Möglichkeit (oder Unmöglichkeit), eine bestimmte Erscheinung wahrzunehmen; das Experiment zur Feststellung der Möglichkeit, eine bestimmte Handlung auszuführen; das Experiment zur Bestimmung des Vorhandenseins oder Fehlens beruflicher und anderer spezieller Fähigkeiten und Fertigkeiten; das Experiment zur Feststellung der Möglichkeit eines Ereignisses und der Art und Weise seines Ablaufs; das Experiment zur Gewinnung von materiellen Widerspiegelungen (Spuren) eines Objekts und zum Studium des Prozesses der Abbildentstehung. Hier sind enge Beziehungen zur -> *kriminalistischen Identifizierung* vorhanden. Bei der Durchführung des Experiments gilt das Augenmerk haupt-